Mittag-Ausgabe.

Verantwortliche Redakteure.
Für den politischen Theil: C. Fontane,
für Feuilleton und Vermischtes: J. Steinbach,
für den übrigen redakt. Theil: H. Schmiedehaus,
sämmtlich in Posen.
Verantwortlich für den Inseratentheil: J. Klugkist in Posen.

Posener Zeitung

Siebenundneunzigster Jahrgang.

Inserate werden angenommen in Posen bei der Expedition der Zeitung, Wilhelmstraße 17, ferner bei Gust. Ad. Schleh, Hoflief., Gr. Gerber- u. Breitestr.-Ecke, Otto Niekisch, in Firma J. Neumann, Wilhelmsplatz 8, in Gnesen bei S. Chraplewski, in Meseritz bei Ph. Matthias, in Wreschen bei J. Jadesohn u. b. d. Inserat.-Annahmestellen von G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und „Invalidendank“.

Nr. 804

Die „Posener Zeitung“ erscheint wochentäglich drei Mal, an den auf die Sonn- und Festtage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Festtagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, 5,45 M. für ganz Deutschland. Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des deutschen Reiches an.

Montag, 17. November.

Inserate, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite 30 Pf., in der Mittagausgabe 25 Pf., an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

1890

Die Landgemeinde-Ordnung

für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie, welche vorgestern dem Abgeordnetenhause zugegangen ist, enthält 144 Paragraphen und ist mit einer ausführlichen Begründung und einer Reihe umfangreicher Anlagen versehen.

Während nach dem geltenden Rechte die Vereinigung einer Landgemeinde mit einem Gutsbezirke zu einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke nur auf dem Boden der Freiwilligkeit geschehen konnte, sollen jetzt nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke, sowie des Kreisausschusses Landgemeinden und Gutsbezirke mit anderen Gemeinden und Gutsbezirken mit königlicher Genehmigung auch beim Widerspruche Betheiligter dann vereinigt werden, wenn das öffentliche Interesse eine solche Vereinigung erfordert. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können Gutsbezirke in Landgemeinden und Landgemeinden in Gutsbezirke nach Anhörung der Betheiligten und des Kreisausschusses durch königlichen Erlaß umgewandelt werden. Auch die Abtrennung einzelner Theile von einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke oder die Vereinigung mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken kann bei dem Widerspruch Betheiligter durch Beschluß des Kreisausschusses erfolgen, wenn das öffentliche Interesse die Bezirksveränderung erfordert.

Mit diesen grundlegenden Bestimmungen des § 2 des Entwurfs steht in unmittelbarer Verbindung die Vorschrift des § 143 der Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen, inhalts deren vor dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung eine allgemeine Prüfung der Verhältnisse der bestehenden Landgemeinden und Gutsbezirke zu dem Zwecke vorzunehmen ist, um diejenigen Bezirksveränderungen, welche durch öffentliche Interessen erfordert werden und alsbald ausführbar sind, herbeizuführen. Bestimmte zahlenmäßige Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen eine Vereinigung im öffentlichen Interesse erfordert werden soll, sind vermieden.

Dagegen giebt das Gesetz hierfür folgende allgemeine Direktiven. Es kommt dabei für Veränderungen in Betracht: Die Vereinigung derjenigen Gemeinden und Gutsbezirke, welche bei Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit ihre kommunalen Verpflichtungen nicht vollständig zu erfüllen vermögen, mit benachbarten Gemeinden oder Gutsbezirken, ferner die Zusammenlegung solcher Gemeinden und Gutsbezirke, deren Gehöfte und Feldmarken miteinander derart im Gemenge liegen, daß eine Sonderung der beiderseitigen kommunalen Interessen nicht mehr möglich ist, sowie die Umwandlung von zersplitterten Gutsbezirken und von den in Gutsbezirken bestehenden Kolonien in Landgemeinden. Auf Grund der hiernach von dem Kreisausschuß vorzunehmenden Prüfung hat der Bezirksausschuß den Gesammtplan der Bezirksveränderung für die einzelnen Kreise festzustellen und so die der königlichen Genehmigung zu unterbreitenden Anträge vorzubereiten. Die Oberleitung über das Gesammtverfahren führt der Oberpräsident.

Aus dem 2. Titel „Landgemeinden“ sind zunächst diejenigen Bestimmungen hervorzuheben, welche eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung für Gemeindezwecke sichern sollen. Als leitender Grundsatz wird im § 14 vorangeschickt, daß Zuschläge zur Staatseinkommensteuer und besondere direkte Gemeindeabgaben nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer oder Einführung besonderer direkter Gemeindeabgaben vom Grundbesitze, und Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer oder besondere direkte Gemeindeabgaben vom Grundbesitze nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Staatseinkommensteuer erhoben werden dürfen. Dagegen soll die Heranziehung der einzelnen Steuergattungen nach verschiedenen Prozentsätzen mit nachstehender Maßgabe erfolgen dürfen: Die Grund- und Gebäudesteuer sowie die beiden obersten Klassen der Steuer von im Betriebe stehender Gewerbe sind bei der Gemeindebesteuerung mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird. Die Gewerbesteuer kann von der Heranziehung ganz freigelassen, darf aber keinesfalls mit einem höheren Prozentsatze als die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden. Gemeindeabgabepflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M. können nöthigenfalls mit einem Steuersatze, welcher bei einem Einkommen bis einschließlich 420 M. 1,20 M., von 420 bis 660 Mk. höchstens 2,40 M. und bei 660—900 M. höchstens 4 M. beträgt, zu den Gemeindelasten herangezogen werden. Sofern es sich um Gemeinde-Einrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einem einzelnen Theile oder einzelnen abgesondert belegenen Grundstücken des Gemeindebezirks oder einer einzelnen Klasse von Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, kann von der Gemeinde eine Mehr- oder Minderbelastung der Betheiligten in Ansehung des zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen erforderlichen Bedarfes nach Abzug des etwaigen Ertrages derselben beschlossen werden. Die Landgemeinden sind endlich auch zur Erhebung indirekter Gemeindeabgaben innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen berechtigt. Endlich können die Gemeindeangehörigen auch durch Gemeindebeschlüsse zur Leistung von Hand- und Spanndiensten herangezogen werden, und zwar bei Leistung der Dienste in Natur sind die Spanndienste ausschließlich von den gespannhaltenden Grundbesitzern nach dem Verhältniß der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres Grundeigenthums erfordert, die Handdienste dagegen von sämmtlichen gemeindeabgabepflichtigen Angehörigen der Gemeinde gleichheitlich zu leisten. Wird die Abschätzung der Dienste in Geld beschlossen, so erfolgt die Vertheilung auf die Gemeindeangehörigen nach Maßgabe direkter Gemeindeabgaben auf Grund einer entsprechenden besonderen Veranlagung. Die Landgemeinden sind berechtigt, über die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste besondere Gemeindeumlegungsordnungen zu beschließen. Andernfalls haben sie bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Steuerjahres über die Vertheilung der direkten Gemeindeabgaben Beschluß zu fassen. Kommt bis dahin ein giltiger Beschluß nicht zu Stande, so werden für dieses Steuerjahr die direkten Gemeindeabgaben auf die Staatseinkommensteuer unter Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer sowie der beiden obersten Klassen der Gewerbesteuer in dem dort bezeichneten Mindestbetrage vertheilt.

Bezüglich der Rechte und Pflichten der Gemeinde-Mitglieder ist vor Allem die Bestimmung des § 42 hervorzuheben, inhalts deren neben dem Erforderniß der preußischen Staatsangehörigkeit, der bürgerlichen Ehrenrechte und eines einjährigen Wohnsitzes in dem Gemeindebezirk für das Gemeinderecht erfordert werden kann entweder der Besitz eines Wohnhauses in dem Gemeindebezirk und zugleich die Entrichtung eines Jahresbetrages von mindestens 3 Mark an Grund- und Gebäudesteuer von dem gesammten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitz oder die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Steuersatze von mindestens 4 M. Um zu vermeiden, daß durch die Ausdehnung des Gemeinderechts auf diejenigen Gemeinde-Einwohner, welche nicht angesessen sind, aber zur Klassensteuer od. zu einem f. Steuersatze von 4 M. eingeschätzt sind, nicht ein Uebergewicht von Elementen in der Gemeinde entstehe, deren dauernde Interessen nicht an den Gemeindebezirk geknüpft sind, ist die Bestimmung getroffen, daß in der Gemeindeversammlung mindestens $^2/_3$ sämmtlicher Stimmen auf die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder der Gemeindeversammlung entfallen müssen, und daß daher, wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten nicht angesessen ist, Letztere durch eine ihrem Stimmrecht entsprechende Anzahl von Abgeordneten ihr Gemeinderecht ausüben müssen. Ebenso ist vorgesehen, daß während im Allgemeinen jeder Grundbesitzer in der Gemeindeversammlung eine Stimme führt, Besitzer von einem in dem Gemeindebezirk belegenen Grundeigenthum mit einem Jahresbetrage von 75 bis ausschließlich 225 M. an Grund- und Gebäudesteuer 2, und diejenigen Besitzer, welche von solchem Grundeigenthum 225 M. und mehr in Grund- und Gebäudesteuer entrichten, je 3 Stimmen in der Gemeindeversammlung führen. Auch sollen diese Sätze durch Ortsstatut erhöht werden können.

Aus dem 4. Abschnitt: „Gemeindevertretung“ ist hervorzuheben, daß während bisher in den Landgemeinden gewählte Gemeindevertretungen nur auf dem Wege der Freiwilligkeit eingeführt werden konnten, fortan in denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Gemeindeglieder mehr als 30 beträgt, an die Stelle der Gemeindeversammlung eine gewählte Gemeindevertretung treten soll. Diese Gemeindevertretung besteht aus 6 gewählten Gemeindeverordneten; die Zahl kann durch Ortsstatut auf 9, 12, 15 oder höchstens 18 erhöht werden. Zwei Drittel der Gemeindeverordneten müssen aus den mit Grundbesitz in den Gemeindebezirken angesessenen Gemeindemitgliedern bestehen. Die Wahl erfolgt nach dem Dreiklassenwahlsystem auf 6 Jahre in öffentlicher Wahl.

Die nächstfolgenden Bestimmungen des 5. Abschnittes über das Gemeindevermögen und des 6. Abschnittes über die Verwaltung der Landgemeinden sind im Wesentlichen lediglich Kodifikationen des bestehenden Rechtes, während der 7. Abschnitt über die Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes, die wegen Nichteinführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 für die Provinz Posen nothwendigen Sonderbestimmungen entsprechend dem in den übrigen Provinzen bestehenden Rechte enthält.

Auch die folgenden Abschnitte: Geschäfte der Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung, über die besoldeten Gemeindebeamten, deren Gehälter und Pensionen, über den Gemeindehaushalt, sowie über selbständige Gutsbezirke sind im Wesentlichen nur Kodifikationen und Ergänzungen des bestehenden Rechts.

Dagegen giebt der 4. Titel: Verbindung nachbarlich gelegener Landgemeinden und selbständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrung kommunaler Angelegenheiten neues Recht. § 126 bestimmt, daß Landgemeinden und Gutsbezirke mit nachbarlich belegenen Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie des Kreisausschusses und des Bezirks-Ausschusses mit königlicher Genehmigung verbunden werden können, wenn die Betheiligten hiermit einverstanden sind, oder wenn bei dem Widerspruche Betheiligter das öffentliche Interesse die Verbindung erfordert. Bei der Bildung dieser Verbände ist auf die sonst bestehenden Verbände (Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände u. s. w.) thunlichst Rücksicht zu nehmen. Bisher haben, abgesehen von den in Schlesien und in einem Theil von Neuvorpommern bestehenden gemeinsamen Armenverbänden, nur wenige Verbände dieser Art bestanden, und insbesondere gab es keine rechtliche Möglichkeit, die Bildung solcher Verbände auch in dem dringendsten Nothfalle gegen den Widerspruch eines der Betheiligten herbeizuführen. In dieser Hinsicht schlägt die Landgemeindeordnung im Anschluß an die entsprechenden Bestimmungen über die Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken im § 2 neues Recht vor, wobei sie aber nicht unterläßt, außer in der Mitwirkung der Kreis- und Bezirksausschüsse vor allem in dem Erforderniß königlicher Genehmigung die nöthige Sicherheit dafür zu geben, daß nicht über das Maß wirklichen Bedürfnisses hinaus Zwang geübt wird. Die Verwaltung und Organisation jener zusammengesetzten Zweckverbände werden durch die §§ 127 bis 135 in einfacher, im Wesentlichen der Ordnung der Gemeinde entsprechender Weise geregelt. Für den Fall, daß das Organisationsstatut durch freie Vereinbarung der Betheiligten nicht zu Stande kommt, ist dasselbe von dem Kreisausschuß festzusetzen.

Der 5. Titel: Aufsicht des Staates ist wiederum im Wesentlichen kodifikatorischer Natur, und aus den Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen ist außer dem Eingangs erwähnten § 143 nur hervorzuheben, daß das Gesetz am 1. April 1892 in Kraft treten soll sowie daß in Ansehung der Volksschulen, auch wenn ihnen die Eigenschaft von Gemeindeanstalten beiwohnt, die Bestimmungen dieses Gesetzes nur unter den aus den besonderen Gesetzen über die Volksschule sich ergebenden Einschränkungen zur Anwendung gelangen sollen.

Deutschland.

Berlin, 16. November.

— Der Kaiser empfing gestern Vormittag gegen $11^3/_4$ Uhr das Präsidium des Abgeordnetenhauses und gab dabei seiner Freude darüber Ausdruck, dieselben Persönlichkeiten wieder begrüßen zu können, welche seit 11 Jahren zu Präsidenten des Hauses gewählt worden seien. Der Kaiser wies auf die zahlreichen und wichtigen dem Landtage zugegangenen Vorlagen hin und gab der Hoffnung Ausdruck, daß eine Verständigung über die Vorlagen erfolgen werde. Er setze in die Hingebung und in die Aufbietung aller Kräfte des Hauses das höchste Vertrauen. Der Kaiser äußerte sich darauf auch über die allgemeine Lage und sprach die Ueberzeugung aus, daß die Erhaltung des Friedens mit aller Entschiedenheit werde in Aussicht genommen werden können. Das Präsidium wurde hierauf auch von der Kaiserin empfangen, welche die Herren mit großer Herzlichkeit begrüßte. — Um 1 Uhr Nachmittags empfing der Kaiser das Präsidium des Herrenhauses, begrüßte dasselbe überaus huldvoll und sprach sein Bedauern darüber aus, daß das Haus nicht sofort mit den größeren Vorlagen habe befaßt werden können, die ja doch aber später immerhin seiner Beschlußfassung unterbreitet werden würden. Der Kaiser drückte die Hoffnung auf ein günstiges Ergebniß der bedeutungsvollen Landtagssession aus, unterhielt sich sodann mit den einzelnen Mitgliedern des Präsidiums und begrüßte dabei besonders den neu gewählten zweiten Vizepräsidenten, Ober-Bürgermeister Böttcher von Magdeburg. — Nachdem das Präsidium hiernächst auch von der Kaiserin empfangen worden war, begab sich dasselbe zur Kaiserin Friedrich, welcher das Präsidium die Glückwünsche des Herrenhauses zu der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Viktoria überbrachte.

— Gestern Abend kam die Kaiserin nach Berlin, um während der Dauer der Vermählungsfeierlichkeiten im königl. Schlosse Wohnung zu nehmen. Dort stieg auch der Kaiser nach seiner gestern Abend vom Jagdschloß Letzlingen erfolgten Rückkehr für die nächsten Tage ab.

— Gutem Vernehmen nach wurde dem Minister Dr. Lucius von Ballhausen die erbetene Entlassung in überaus huldvoller Weise unter Verleihung einer hohen Ordensauszeichnung gewährt. Bis zum Eintritt seines Nachfolgers, als welcher nach einer offiziösen Meldung der Regierungspräsident v. Heyden in Frankfurt a. O. designirt ist, führt der Unterstaatssekretär Dr. v. Marcard die Ministerialgeschäfte.

— Dem Bundesrath ist der Entwurf des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1891/92, und der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen, der Post und Telegraphie, zugegangen. Das Etatsgesetz weist eine Gesammteinnahme und eine Gesammtausgabe von 1 134 491 912 M. nach, wovon 941 678 766 M. auf die fortdauernden Ausgaben, 91 761 183 M. auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats und 101 051 993 auf die einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats kommen. Die für die bezeichneten Zwecke aufzunehmende Anleihe ist auf 64 831 963 M. beziffert.

Breslau, 16. Nov. Die Provinzialsynode hat, wie die „Schlesische Zeitung“ meldet, den Antrag des Regierungspräsidenten v. Bitter-Oppeln angenommen, das Konsistorium zu bitten, im Verein mit dem Vorstande der Provinzialsynode und unter Zuziehung von mit den Verhältnissen vertrauten evangelischen Männern, diejenigen Maßnahmen zu berathen und zur Ausführung zu bringen, welche vom evangelisch-kirchlichen Standpunkte aus geeignet erscheinen, dem Anwachsen der Sozialdemokratie Einhalt zu thun. — Die zur Generalsynode gewählten Abgeordneten gehören der konfessionellen Rechten, der positiven Union und der evangelischen Union an; die Linke blieb unvertreten. Das Konsistorium wurde mit der endgiltigen Feststellung eines einheitlichen Melodienbuches für die evangelische Kirche und Schule Schlesiens betraut. Hierauf wurden die Verhandlungen der Synode mit einem Hoch auf Se. Majestät den Kaiser geschlossen.

Braunschweig, 16. Novbr. In der gestrigen Sitzung der Landessynode wurden die Anträge auf Erweiterung bezw. Verschärfung der §§ 183 (betreffend unzüchtige Handlungen) und 184 des Reichsstrafgesetzbuches (betreffend Verbreitung unzüchtiger Schriften u. s. w.), sowie des § 33a der Reichsgewerbeordnung (betreffend Gastwirthschaften, Kleinhandel mit Branntwein u. s. w.) angenommen. Ferner wurden Anträge genehmigt, auf eine strengere Handhabung der bestehenden bezüglichen Vorschriften und eine schärfere Kontrolle ausgestellter Bildwerke u. s. w. hinzuwirken. Der Antrag, die Regierung zu ersuchen, auf Abschaffung der Staatslotterien im Wege der Reichsgesetzgebung hinzuwirken, wurde wegen Unzuständigkeit der Synode durch eine motivirte Tagesordnung erledigt, hierauf wurde die Synode durch ein Reskript des Regenten geschlossen.

Sechste ordentliche Provinzial-Synode der Provinz Posen.

Posen, 13. November.

Heute Vormittag 10 Uhr wurde nach Absingung des Liedes „Erhalt' uns Herr bei Deinem Wort“ und einem vom Syn. Schmidt im Anschluß an eine Stelle aus Offenbarung Johannis 3 gehaltenen Gebet die vierte Sitzung der Provinzial-Synode durch den Herrn Vorsitzenden eröffnet.

Zunächst erfolgte die Verlesung des Protokolls der 3. Sitzung durch den Syn. Jonas.

Erster Gegenstand der Tagesordnung war die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenraths vom 31. Juli 1890, wegen Abänderungen des Gesetzes vom 15. Juli 1889 betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen. Die zur Vorberathung derselben eingesetzte Kommission unterbreitete der Synode Folgendes:

Beschluß:

Die in der vorstehend bezeichneten Vorlage enthaltenen Vorschläge werden in Bezug auf ihr größeres Gewicht in nachstehender Reihenfolge angenommen.

1. Der Mindestsatz von 300 Mark (§ 18 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889) kommt zu Gunsten des überall Platz greifenden Mindestsatzes von 600 Mark (§ 3 a. a. O.) in Wegfall;
2. von allen örtlichen Wittwen- bezw. Waisenbezügen werden die Beträge bis 300 bezw. 60 Mark bei den Anrechnungen der §§ 9 und 16 außer Betracht gelassen.
3. Die Ermäßigung der Pfarrbeiträge im Sinne des § 16 hat ohne Rücksicht auf die Erreichung voller Fünftel bezw. Hälften genau in dem Verhältniß stattzufinden, als die eventuelle Anrechnung der örtlichen Bezüge nach § 9.

Resolution.

Behufs Beseitigung weiterer der in dem Kirchengesetze vom 15. Juli 1889 enthaltenen, als besonders drückend empfundenen Mißstände wird das hohe Kirchenregiment gebeten, zu veranlassen, daß

1. Die Beseitigung eines Pfarrbeitrags überhaupt (§ 15 des Gesetzes) eintritt.
2. Jedwede Beträge von allen örtlichen Wittwen- bezw. Waisenbezügen — in Erweiterung des vorstehenden Beschlusses zu 2 — bei den Anrechnungen auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 16 außer Betracht zu lassen sind.

Berichterstatter Syn. von Tiedemann (Seeheim) begründete zunächst im allgemeinen die Anträge der Kommission.

Nachdem sodann der königliche Kommissar und Syn. Borgius das Wort ergriffen und letzterer auf einen von ihm zunächst gemachten Vorschlag die Möglichkeit einer Zurücknahme der Verzichtleistung auf einen Beitritt zu der geschaffenen Reliktenkasse durch Gewährung eines weiteren Termines verzichtet hatte, beleuchtete Syn. Hildt unter Anführung von Ziffern, woher es komme, daß sich der neuen Ordnung nur eine kleine Zahl von Geistlichen in der Provinz Posen angeschlossen hätte.

In der nun folgenden Einzelberathung wurde der 1. der Beschlüsse der Kommission angenommen, nachdem Syn. Borgius darauf hingewiesen hatte, daß viele Geistlichen deshalb nicht beigetreten seien, weil die Bezüge aus örtlichen Wittwenkassen nach dem neuen Gesetz in Anrechnung kämen.

Zu Nr. 2 der Kommissions-Beschlüsse stellt Synodal Füllkrug den Antrag, statt 300 bezw. 60 Mark zu sagen 400 bezw. 80 Mark, verzichtet jedoch nach einer Bemerkung des königlichen Kommissars darauf und behält sich vor, bei den Resolutionen darauf zurückzukommen. Darauf wird der Kommissionsantrag auf Grund der Ausführungen des Synodal v. Tiedemann (Seeheim) mit dem Zusatz des Synodal Venzlaff angenommen, in der Voraussetzung, daß auch von höheren Beträgen mindestens der Betrag von 300 bezw. 60 Mark freigelassen werde. Nr. 3 wird nach der Begründung des Berichterstatters und einigen als Beispiel gemachten Ausführungen des Synodal Böttcher einstimmig angenommen. Synodal Böttcher stellt hierauf den Antrag, daß unter Umständen die bereits gezahlten Beiträge zurückerstattet werden sollen, weil sonst leicht Härten entstehen könnten. Der königliche Kommissar und Synodal v. Tiedemann (Seeheim), können sich dem nicht anschließen, und nachdem der erstere erklärt hat, es gebe auch andere Wege, etwaige Härten auszugleichen; er bitte, eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz aufzunehmen, zieht Synodal Böttcher seinen Antrag zurück.

Unter Hinweis auf die die Staatsbeamten betreffenden Bestimmungen, und darauf, daß die Geistlichen bereits Pensionsbeiträge zu zahlen hätten, befürwortet Synodal von Tiedemann die erste Resolution. Der königliche Kommissar kann nicht dafür eintreten; die Resolution wird jedoch nach einigen Aeußerungen der Synodalen Gabriel und Hildt angenommen.

Die zweite Resolution wird vom Herrn Berichterstatter begründet. Syn. Füllkrug kommt hier auf seinen vorher gestellten Antrag, betreffend Erhöhung der nicht in Anrechnung kommenden Summen zurück, verzichtet aber auch jetzt darauf nach einer Erklärung des Königlichen Kommissarius, daß die obersten Kirchenbehörden eine Nichtanrechnung erstrebten. Resolution 2 und schließlich das Ganze wird angenommen.

Ein besonderer Antrag des Syn. Borgius, im Falle nicht gleichzeitiger Verwirklichung zuerst die Erhöhung der Wittwengehälter, dann die Ausschließung anderer Bezüge und endlich den Fortfall der Beiträge in Aussicht zu nehmen, findet nicht Annahme, weil bereits die Vorlage diese Reihenfolge andeute.

Syn. Füllkrug beantragt, daß eine Ermittelung der Wittwen und Waisen stattfinden und eine höhere Summe als bisher zur Unterstützung ausgewirkt werden möge. Syn. v. Tiedemann und Gabriel stimmten dem bei. Auch dieser Antrag wird angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Vorlage des evangelischen Oberkirchenrathes vom 25. August 1890 betreffend die Regelung der Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen. Auch über diesen Gegenstand berichtet Syn. v. Tiedemann (Seeheim). Der Königliche Kommissar giebt einige Erläuterungen dazu; die Vorlage nähere sich dem die Staatsbeamten betreffenden Gesetze. Nach den Anträgen der Kommission soll die Vorlage folgende Fassung erhalten:

1. Die Hinterbliebenen der im Pfarramte einer Kirchengemeinde unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellten und in diesem Amte sterbenden Geistlichen sind nach Maßgabe des zu erlassenden Gesetzes berechtigt, den Nießbrauch in Betreff des Vermögens und der Einkünfte der Stelle, einschließlich der Stolgebühren, noch während des Sterbemonats und einer Gnadenzeit von weiteren sechs Monaten fortzusetzen.

2. Die Einkünfte des Sterbemonats werden als zum Amtsverdienst des verstorbenen Geistlichen gehörig behandelt.

3. Anspruch auf die Gnadenzeit haben nur die Wittwe und solche ehelichen Kinder des verstorbenen Geistlichen, welche zur Zeit seines Ablebens ihren Unterhalt von ihm zu empfangen hatten, soweit sie nicht rechtmäßig enterbt sind.

Hat ein Geistlicher eine Wittwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des königlichen Konsistoriums die Gnadenzeit den Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern und auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

4. Mehreren auf die Sterbe- und Gnadenzeit Berechtigten steht der Nießbrauch gemeinschaftlich zu.

Ist jedoch eine Wittwe vorhanden, so gebührt ihr allein die Erhebung und Verwendung der Bezüge mit der Verflichtung, für den Unterhalt der nach Nr. 3 neben ihr berechtigten Kinder zu sorgen, bezw sich mit den am Sterbemonat Betheiligten nöthigenfalls auseinanderzusetzen.

Ist keine Wittwe vorhanden, so erfolgt die Erhebung der Bezüge durch einen gemeinsamen Vertreter. Bis die Bestellung eines solchen Seitens der Berechtigten bewirkt ist, kann nöthigenfalls durch das Konsistorium eine einstweilige Vertretung angeordnet werden.

5. Die Geschäfte der erledigten Stelle werden während der Sterbe- und Gnadenzeit, sofern ihre Verwaltung nicht durch feststehende örtliche Einrichtungen genügend gesichert ist, nach der Bestimmung des Superintendenten durch die Diözesangeistlichen und die in der Diözese wohnhaften Kandidaten unentgeltlich versehen. Die zum Bezug der Stelleneinkünfte Berechtigten haben auf ihre Kosten den Vertretern Beherbergung und Beköstigung, auch die nöthigen Fuhren, soweit diese nicht nach örtlichem Rechte durch andere Verpflichtete gestellt werden, zu gewähren und, falls dies nicht durch Naturalleistung geschieht, die ihnen entstandenen, nothwendigen Auslagen zu ersetzen. Ueber die Art der Leistung und den Betrag der Auslageentschädigung entscheidet in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten der Superintendent.

6. Die niederen Kirchenbeamten im Bezirke des erledigten geistlichen Amts sind verpflichtet, zur Versehung des letzteren nach Bestimmung des Superintendenten jede ihrer Stellung entsprechende Aushülfe zu leisten. Soweit es in außerordentlichen Fällen billig erscheint, ist ihnen dafür eine vom Superintendenten festzusetzende mäßige Vergütung von Seiten der zum Bezug der Stelleneinkünfte Berechtigten zu gewähren.

7. Sieht sich das Konsistorium durch die Umstände veranlaßt, für die Verwaltung des erledigten geistlichen Amtes einen besonderen Vertreter am Orte zu bestellen, so haben die zum Bezug der Stelleneinkünfte Berechtigten demselben Wohnung, Heizung, Licht und Beköstigung unentgeltlich zu gewähren oder nach Wahl und Festsetzung der Eingangs erwähnten Behörde einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Vertretung zu leisten.

8. Vorstehende Bestimmungen finden, sofern nicht ein anderes mit dem Stelleninhaber oder seinen Rechtsnachfolgern vereinbart wird, auf die Hinterbliebenen solcher zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Ordnung bereits festangestellten Geistlichen, welche in ihrem gegenwärtigen Amte sterben, überall da keine Anwendung, wo die Sterbe- und Gnadenzeit zusammen nach dem bisherigen Rechte die Dauer von sieben Monaten übersteigt.

Auch bleiben, falls nicht anderweite Vereinbarung stattfindet, die durch das bisherige Recht hier und da begründeten Ansprüche auf eine Sterbe- und Gnadenzeit hinsichtlich eines aus der Pfründe zu leistenden Ruhegehalts zu Gunsten der Hinterbliebenen bereits emeritirter und in ihren gegenwärtigen Aemtern künftig zur Emeritirung gelangender Geistlichen unberührt.

9. Im Uebrigen treten alle den Sätzen 1 bis 7 entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, mögen dieselben in allgemeinen oder auf besondere Landestheile bezüglichen Gesetzen, Ordnungen oder Gewohnheitsrechten begründet sein.

10. Die Frage, inwieweit es der Mitwirkung der Landesgesetzgebung zur Durchführung des Vorstehenden bedarf, bleibt vorbehalten.

Zu 1 beantragt Syn. Hildt zu sagen: „während des Sterbemonats, der mit dem 1. des nächsten Monats beginnt“. Dieser Antrag wird abgelehnt, die Vorlage angenommen; desgl. Nr. 2, begründet vom Syn. v. Tiedemann (Seeheim).

Zu Nr. 3 schlägt nach der Befürwortung des Berichterstatters der Syn. Müller (Meseritz) vor, statt eheliche Kinder zu sagen: „eheliche Nachkommen“. Dieser Antrag wird angenommen, nach ihm Abs. 1 von Nr. 3, desgl. Abs. 2.

Auch in der nunmehr vom Syn. v. Tiedemann (Seeheim) befürworteten Nr. 4 will Syn. Reyländer statt Kinder „Nachkommen“ gesetzt wissen. Dieser Punkt wird mit der genannten Aenderung ebenfalls angenommen, ebenso die Nummern 5—10 genau entsprechend den Kommissionsanträgen.

Dritter und letzter Gegenstand der Tagesordnung bildete die Vorlage des königlichen Konsistoriums betreffend die Zulegung der Parochieen Wongrowitz und Groß-Mirkowitz zu der Synode Schubin.

Der von der dazu bestimmten Kommission gestellte Antrag lautet:

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

„Die Provinzial-Synode giebt die nach § 49 der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung erforderliche Zustimmung zu der vom Hochwürdigen königlichen Konsistorium beabsichtigten Abtrennung der beiden Parochial-Gemeinden Wongrowitz und Groß-Mirkowitz von der Diözese Kolmar und deren Zulegung zu dem Kreissynodalverbande der Diözese Schubin.“

Nach einer auf äußere und innere Gründe sich stützenden Befürwortung des Syn. Münnich wird jener Antrag angenommen. Darauf wurde die Sitzung nach dem Segensspruch des Syn. Kaiser von dem Herrn Vorsitzenden geschlossen.

Lokales.

Posen, den 17. November.

—u. **Das Kochsche Impf-Heilverfahren der Tuberkulose** wird, wie wir erfahren, schon im Laufe dieser Woche auch in der hiesigen Diakonissen-Krankenanstalt und zwar zunächst an Lupus-Kranken zur Anwendung kommen.

r. **Der Vorstand des Posener Landwehrvereins** wird, wie dies seit einer langen Reihe von Jahren geschehen ist, auch zum diesjährigen Weihnachtsfeste, Dank den gütigen Gaben hochherziger Wohlthäter und Kameraden des Vereins, den zahlreichen Landwehr-Waisenkindern eine Weihnachtsfreude bereiten, und dieselben zu diesem Behufe von Kopf bis Fuß neu einkleiden und mit Büchern und anderen nützlichen Gegenständen beschenken. Die mit der Ausführung beauftragte Kommission ist bereits in Thätigkeit getreten und hat im Laufe dieser Woche mit der Sammlung der erforderlichen Geldmittel begonnen.

d. **Ein polnischer wissenschaftlicher Verein** hat sich in Berlin gebildet. Demselben gehören bereits 64 Mitglieder an, sämmtliche Studirende oder solche, die höchstens seit 4 Jahren ihre Studien beendet haben. Die Versammlungen werden wöchentlich inmal abgehalten.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 16. Nov. S. M. Kreuzer „Schwalbe“, Kommandant Korvetten-Kapitän Rüdiger, ist am 15. November cr. in Bombay eingetroffen.

Königsberg i. Pr., 16. Nov. Die Provinzialsynode ist gestern eröffnet worden; dieselbe sandte eine Adresse an Se. Majestät den Kaiser ab, in welcher der schmerzlichen Verluste gedacht wird, welche das Königliche Haus erlitten, und gleichzeitig der Zuversicht Ausdruck gegeben wird, daß es unter dem Schutz und Schirm des Kaisers der Kirche gelingen werde, die Aufgaben zu erfüllen, welche die Zeitverhältnisse stellen.

Halle a. d. Saale, 16. Nov. Die Direktoren der hiesigen Kliniken haben sich heute mit ihren Assistenzärzten und mehreren Patienten nach Berlin begeben, um das Kochsche Heilverfahren kennen zu lernen.

Aachen, 16. Nov. Eine Vertrauensmänner-Versammlung der Centrumspartei hat den Landgerichtsrath Spahn-Bonn als Kandidaten für die Abgeordneten-Ersatzwahl im Wahlkreise Aachen-Stadt, Aachen-Land und Eupen aufgestellt.

Sigmaringen, 16. Nov. Der Fürst von Hohenzollern ist nach Berlin zur Theilnahme an den Vermählungsfeierlichkeiten abgereist.

Dresden, 16. Nov. Der Statthalter von Elsaß-Lothringen, Fürst Hohenlohe ist Vormittags nach Berlin gereist; gestern hatte derselbe an der königlichen Tafel in Strehlen Theil genommen.

Darmstadt, 16. Nov. Der Großherzog, der Prinz und die Prinzessin Heinrich von Preußen und der Erbgroßherzog sind heute zur Theilnahme an den Hochzeitsfeierlichkeiten nach Berlin abgereist.

Koburg, 16. Nov. Die Herzogin von Edinburg ist heute Mittag mit ihren Töchtern nach Berlin abgereist

Braunschweig, 16. Nov. Dem „Braunschweigischen Tageblatt“ zufolge verfolgen Aerzte von Braunschweig und Hannover den Plan zum Bau eines großen Sanatoriums im Harze für unbemittelte Lungenkranke.

Detmold, 16. Nov. Laut Amtsblatt ist der Landtag auf Befehl des Fürsten für den 28. d. M. wieder einberufen.

Detmold, 16. Nov. Unter den Gesetzvorlagen, welche dem am 28. d. M. zusammentretenden Landtage soeben zugegangen sind, befindet sich ein Gesetzentwurf, betreffend das Versammlungs- und Vereinsrecht, welcher sich dem diesbezüglichen preußischen Gesetze vom Jahre 1851 anschließt; ferner ein Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung resp. Erhöhung der Gehälter für Gymnasiallehrer, sowie für Gerichts- und Verwaltungssekretäre, ein Gesetzentwurf betreffend die Errichtung neuer Schulgemeinden und betreffend Regelung der Küsterfrage. Der Etat der Staatskasse für 1890/91 schließt mit einem Plus von 36 463 M. ab.

München, 16. Nov. In der gestrigen Sitzung der Akademie der Wissenschaften, in welcher sämmtliche Minister und die Spitzen der Behörden anwesend waren, hielten der Präsident v. Pettenkofer und Gregorovius die Festreden. Zu außerordentlichen Mitgliedern wurden ernannt: Professor von Hartel (Wien), die Sanskritforscher Professor Delbrück (Jena) und Professor Schmidt (Berlin), der Historiker Professor Ritter (Bonn), der Physiker Professor Mach (Prag), Lord Rayleigh (London), Historiker Duchesne (Paris), Historiker Lenz (Berlin) und Historiker Meyer v. Knonau (Zürich.)

München, 16. Nov. Der Generalarzt der bayerischen Armee, Dr. v. Letzbeck, ist nach Berlin abgereist zum Studium des Schwindsuchtsmittels des Professor Dr. Koch. Das Heilmittel des Letzteren ist der „Allgemeinen Zeitung“ zufolge gestern Abend hier eingetroffen, die Heilversuche haben begonnen.

Wien, 16. Novbr. Der Oberste Sanitätsrath empfahl dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe die Entsendung zweier Mitglieder des Obersten Sanitätsrathes nach Berlin und die Anordnung der nöthigen Vorkehrungen hinsichtlich der Verwendung des Kochschen Heilmittels durch die Aerzte in den kaiserlichen Krankenanstalten. Ferner soll weiteren ärztlichen Kreisen Gelegenheit geboten werden, die neue Heilmethode zu verfolgen; endlich soll, wenn möglich, für die ausschließliche Herstellung des Heilmittels in den inländischen Staatsinstituten Vorsorge getroffen werden. Gleichzeitig beschloß der Oberste Sanitätsrath, sein epidemiologisches Komite mit dem Studium der gleich wichtigen Angelegenheit der Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose zu betrauen.

Wien, 16. Nov. Nach hier eingegangenen Nachrichten aus Salonichi ist vorgestern Nacht ein Spezial-Militärzug auf der Fahrt von Ueskub nach Salonichi bei Topsin infolge der stattgehabten Ueberschwemmungen entgleist. Von den Waggons wurden 8 zertrümmert, gegen 40 Personen wurden getödtet und ebensoviele verwundet. Der Verkehr ist gänzlich unterbrochen.

Pest, 16. Nov. Die Blätter widmen dem Professor Dr. Koch begeisterte Artikel. Der hiesige Aerzteverein sprach dem großen Gelehrten seine Anerkennung aus und beschloß, nach einer die Verdienste Koch's feiernden Rede des Professors Koranyi, die demselben gezollte Huldigung im Protokolle verzeichnen und sie dem Gefeierten in entsprechender Weise zur Kenntniß bringen zu lassen. Ferner wurde beschlossen, ein Komite behufs Einführung des Koch'schen Heilverfahrens einzusetzen.

Pest, 16. Nov. Im Auftrage des Ministers des Innern reist der Ministerial-Sekretär Dr. Loerinczy, Spezialarzt für Lungenkranke, morgen nach Berlin ab, um daselbst das Kochsche Heilverfahren zu studiren. — Professor Koranyi gedachte in seiner gestrigen Vorlesung der epochemachenden Entdeckung Kochs. Seine Zuhörer gaben ihrer Verehrung für Koch durch Erheben von den Sitzen Ausdruck. — Der Magistrat beschloß, zu dem Vortrage, welchen Professor Koch in der Berliner ärztlichen Vereinigung über die Heilung der Tuberkulose zu halten gedenkt, drei Aerzte nach dort zu entsenden.

Bern, 16. Nov. Der Bundesrath hat die Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes für Publikation der Zolltarife, d. d. Brüssel, den 5. Juli 1890 genehmigt. Den Regierungen der bei dem Uebereinkommen vom 4. März 1878, betreffend den Austausch von Geldanweisungen, sowie beim Nachtragsakte d. d. Lissabon, den 28. März 1885 betheiligten Staaten wird von dem von der Türkei mit de

Noten vom 28. Mai und 5. Juni d. J. für den 1. Januar 1891 erklärten Beitritt zu diesem Uebereinkommen Kenntniß gegeben. Es sind demselben nunmehr außer der Schweiz folgende Staaten beigetreten: Deutschland, die Argentinische Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Egypten, Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Norwegen, Tunis, die Türkei und San Salvador.

Bern, 16. Nov. Bei der heutigen Volksabstimmung im Kanton St. Gallen wurde die neue Kantonalverfassung mit 28 142 gegen 6440 Stimmen angenommen.

Arco, 16. Nov. Der Leiter der hiesigen Kuranstalt, Wollersack, und das Mitglied des Komites derselben, Gager, werden sich nach Berlin begeben, um das Kochsche Heil-Verfahren zu studiren.

Paris, 16. Nov. Wie der „Temps“ meldet, ist das in London erscheinende anarchistische Blatt „L'International“, welches unter der Maske einer religiösen Broschüre hier eingeführt worden war, von der französichen Regierung verboten worden. Ein Artikel der letzten Nummer enthält die Aufforderung an die Anarchisten, die Große Oper in die Luft zu sprengen.

Paris, 16. Nov. Der industrielle und kommerzielle Verein organisirt, von dem Unterstaatssekretär Etienne unterstützt, eine neue Handelsmission nach Kita und dem Buregebiete im französischen Sudan, an deren Spitze der in Kita ansässige Pflanzer Bechet steht.

Die Doktoren Richet und Hericourt theilten in der biologischen Gesellschaft Impfungsversuche mit, welche sie bei an Tuberkulose Erkrankten mit von Mikroben ausgeschiedenen chemischen Substanzen angestellt hätten. Die beiden Forscher bezeichnen diese Versuche als erfolgreich.

Charleroi, 16. Nov. Laguerre und Deroulède, welche wegen ihres Duells verhaftet waren, sind gegen Kaution wieder in Freiheit gesetzt worden.

Konstantinopel, 16. Nov. Der Sanitätsrath hält die für Provenienzen aus den zwischen Mersina und Beyruth gelegenen Häfen angeordnete Quarantäne aufrecht und hat jetzt außerdem die ärztliche Untersuchung der Provenienzen aus Mersina, Jaffa, Beyruth und den dazwischen liegenden, der Quarantäne nicht unterworfenen Oertlichkeiten angeordnet.

Bukarest, 16. Nov. In seiner heutigen Sitzung genehmigte der Ministerrath das Budget pro 1891/92, das in Einnahmen und Ausgaben vollständig balancirt, und in welchem auch Vorsorge getroffen ist für die Annuität der Fortifikationsanleihe.

Bei der feierlichen Eröffnung des rumänischen Dampfschifffahrtsdienstes, welcher der Finanzminister, der Kriegsminister, viele Parlamentsmitglieder und die Spitzen der Behörden beiwohnten, erklärte der Finanzminister, die Regierung werde die Schaffung eines vollständigen Schifffahrtsdienstes nach Möglichkeit unterstützen.

Newyork, 16. Nov. Nach einer Depesche aus Tegucigalpa ist der Führer der Aufständischen, Sanchez, mit mehreren seiner Offiziere ohne weitere kriegsgerichtliche Verhandlung auf dem Hauptplatze der Stadt erschossen worden. Der Aufstand könne damit als beendigt angesehen werden.

Rio de Janeiro, 16. Nov. In der gestrigen Sitzung des Kongresses wurde eine Botschaft des Präsidenten verlesen, welche das Verhalten der provisorischen Regierung darlegt, die Regierungsbefugnisse in die Hände der Kammer zurückgiebt und derselben die Aufgaben auseinandersetzt, die sie zu lösen habe. Der Kongreß wird eine Kommission ernennen, um dem Ministerpräsidenten Fonseca zu danken und ihn zu beglückwünschen.

Anläßlich des Jahrestages der Proklamirung der Republik wurde eine Revue abgehalten. Ueberall herrscht großer Enthusiasmus.

Angekommene Fremde.

Posen, 17. November.

Mylius Hotel de Dresde (Fritz Bremer). Die Rittergutsbesitzer Kennemann aus Klenka, Frau Schulz aus Buckow Nm., die Landräthe Steinmann aus Rawitsch, von Michilscheck aus Wongrowitz, Zwicker aus Meseritz, Fabrikant Schulz aus Berlin, die Kaufleute Stern, Wegner, Katz und Oppenheimer aus Berlin, Frölich aus Elberfeld.

Hotel de Rome. — F. Westphal & Co. Die Rittergutsbesitzer Reisner aus Ostrowieczno, von Grabowski aus Kl.-Chocicza, Friederici und Frau aus Czerleino, Beamter v. Lesniewski aus Warschau, Kontroll-Chef v. Wyttek aus Warschau, Assek.-Insp. Walther aus Breslau, Stadtrath Weise und Fabrikbes. Lange aus Sommerfeld, Direktor Krüger aus Breslau, Landrathsamts-Verwalter Bergius und Frau aus Adelnau, Landrath v. Lützow aus Ostrowo, Rechtsanwalt Türk aus Gnesen, die Kaufl. Scheide aus Engeninhof, Schmidt aus Leipzig, Pincus, Ernst und Schlieben jr. aus Berlin, Volk aus Hamburg, Süß aus Leipzig, Steiner und Malachawski aus Berlin, Schäfer aus Leipzig, Pfeifel und Heischmann aus Berlin, Kretzschmar aus Breckerfeld, Mittelhäuser aus Chemnitz.

Stern's Hotel de l'Europe. Rittergutsbesitzer v. Breza aus Wieckowice, Direktor Thöns aus Berlin, Rentier Dolge aus Berlin, Generalagent Petermann aus Köln, Kaufmann Resiling aus Jerxheim, Gutsbesitzer Höndorf aus Mirow, Prokurist Scharlau aus Leipzig, Inspektor Greinert aus Gotha, die Kaufleute Pribill aus Wien, Weidenfeller aus Limburg, Amtmann Marzahn aus Trebitz, Ingenieur Lischke aus Kiel.

Hotel de Berlin (W. Kamieński). Landwirth Grunwald aus Schokken, Rentier v. Lubienski und Kaufmann Bernstein aus Kalisch, Bevollm. v. Staskiewicz aus Kwilcz, Rittergutsbesitzer v. Jeżewski aus Gorzewo, Geistl. Piątkowski aus Neustadt b. P., die Gutsbesitzer Kurczewski aus Bilejewo, Jordan und Familie aus Chomeucice, Stam aus Schmiegel, die Kaufleute Dutkiewicz und Frau aus Rogasen, Frau Maciejewska aus Wreschen, Gutsbesitzer Michalski aus Biezdziadowo.

Theodor Jahns Hotel garni. Die Kaufleute Schultze, Bein und Buddeweg aus Berlin, Friedländer aus Breslau, Meyer aus Leipzig, Arzt Dr. Zitron aus Posen, Vers.-Insp. Dombrowski aus Berlin.

J. Graetz's Hotel „Deutsches Haus“, vorm. Langner's Hotel. Die Kaufleute Figtsch aus Berlin, Müller aus Schwiebus, Horwitz aus Margonin und Salegel und Frau aus Breslau, Ziegeleiverwalter Schwantes aus Obornik, Dr. phil. Schlegel und Frau aus Breslau, Gusbesitzer Schneider aus Elberfeld, Arzt Mai aus Dresden und Apotheker Krüger aus Guttertag.

Hotel Concordia am Bahnhof — P. Röhr. Privatiere Fräul. Dannemann aus Weimar, die Kaufleute Kersten aus Rawitsch, Look aus Breslau, Schmidt aus Lissa, Hirtels aus Danzig, Jaretzki aus Budzin, Filler aus Wargen, Scholz und Frau aus Berlin, Cohn aus Breslau, Wilczynski aus Wongrowitz, Kehler und Frau aus Berlin, Cohn aus Berlin, Schneider aus Zirke, Kunerth aus Schwiebus, Schlesinger aus Breslau.

Keiler's Hotel zum Englischen Hof. Die Kaufleute Drucker aus Flatau, Lewin aus Rogowo, Goldstein aus Elbing, Cohn und Chaym aus Znin, Kaphan aus Schroda, Cohn und Tochter aus Peisern, Klotz aus Konin, Frau Weber und Frau Lewy u. Tochter aus Konin.

Handel und Verkehr.

** **Der Preisfall in Kupfer und Zinn.** Aus London wird dem „Berl. Tgbl.“ geschrieben: Als vor einigen Monaten die französischen Finanzfirmen von den Lägern von Kupfer befreit wurden, die sie aus der Hinterlassenschaft der Société des Métaux besaßen, hielten es einige der Käufer dieser bedeutenden Mengen besonderer Sorten, wie Tough Cake, Wallaroo und Rio Tinto Ingots für nöthig, sich gegen diese Käufe durch Verkäufe von „good merchantable brands“ auf spätere Lieferung zu sichern. Als aber diese Zeitverkäufe fällig wurden, zeigte sich so große Schwierigkeit, Barren zu kaufen, um diese Kontrakte zu erfüllen, daß es eine Zeit lang fast aussah, als ob es zu einer „Schwänze“ kommen würde. Daraus und nicht aus übermäßigem Bedarfe erklärt sich, wie es möglich wurde, den Kupferpreis bis nahe an 63 Lstrl. zu treiben. Nachdem diese Baisse-Engagements mit großen Opfern liquidirt waren, hat die Hausse-Spekulation, wohl auch im Zusammenhang mit dem Silberrückgang und der Geldknappheit, den Kupfermarkt wieder sich selbst überlassen, und die Folge war, daß der Kupferpreis schnell zurückging, bis er am vorigen Montag 56 Lstrl. 2 sh. 6 d. erreichte. Ein Zeichen dafür, daß die Spekulation sich nunmehr zurückhält, ist auch, daß die Differenz zwischen dem Kassa- und 3-Monat-Preis auf 5 sh. gefallen ist. Mit dem Falle der Preise von ihrer künstlichen Höhe fing die Nachfrage des Konsums wieder an, sich zu heben, und es fanden daraufhin in der jüngsten Woche recht bedeutende Verkäufe statt. Dieselben waren auch theilweise dadurch veranlaßt, daß Schmelzwerke in Süd-Wales wegen der in den dortigen Kupferbergwerken bestehenden Arbeiter-Schwierigkeiten sich mit Chilibarren an Stelle des heimischen Produkts zu versehen gezwungen waren. Vorläufig aber ist die Lage für die Schmelzwerke noch eine schwierige, da die hohen früheren Kupferpreise den Konsum von Fertigfabrikaten unstreitig eingeschränkt haben. Auch auf dem Zinnmarkte hat die Haussespekulation einen empfindlichen Schlag erlitten, nachdem die sichtbaren Vorräthe in Europa sich im Oktober aller Erwartung zuwider um 200 Tons vermehrt haben, nämlich von 8208 Tonnen auf 8407 To. und die Ablieferungen in London und Holland im Oktober auf 1626 To. gegen 1956 To. im September gefallen sind. Auch hierbei verstärkte die Geldknappheit und der Preisfall des Silbers den Rückgang; von dem höchsten Stande von 104 Lstrl. um Mitte Oktober ist das Metall ruckweise bis auf 94 Lstrl. 5 sh. herunter gegangen. Bemerkenswerth ist, daß die Marge zwischen Kassa- und 3-Monat-Lieferung, die Anfang des Monats noch 40 sh. betrug, bis auf 2 sh. 6 d. zusammengeschrumpft ist.

Marktberichte.

** **Marktbericht über Kartoffelfabrikate und Weizenstärke** von Viktor Werckmeister. S. W. Berlin, 14. November. (Original-Bericht der „Posener Zeitung“.) Die von den inländischen und Transit-Märkten während der heute beendigten Berichtswoche eingetroffenen Stimmungsberichte und Kursmeldungen vermochten dem hiesigen Platz keinerlei Anregung geschweige denn Veranlassung zu bieten die meist überspannten Forderungen der ländlichen Fabrikanten für fertige Stärke und Mehl in disponibler Waare, trotz der notorischen Knappheit derselben zu berücksichtigen resp. zu bearbeiten. Der Verkehr hierin sowie in den übrigen Kartoffelfabrikaten war vielmehr in Folge dessen und der akuten Zurückhaltung des importirenden Auslandes allen Offerten gegenüber ein wider Erwarten beschränkten, ein Beweis mehr dafür, daß der Bedarf nur bis zu einer gewissen Grenze der Konjunktur folgt und gegebenen Falls zu Ersatzartikeln seine Zuflucht nimmt. Welchen Einfluß aber der bereits im großen Umfange in Szene gesetzte Import russisch-polnischer Fabrikkartoffeln via Danzig und der Provinz Posen nach den an diesseitigen Wasserstationen belegenen Stärke- und Glucosenfabriken auf den Werth heimischer Waare ausüben wird, dürfte insofern kaum fraglich sein, als sich der Preis der obigen franko inländischen Erfüllungsort nur auf 28--30 Mark per 1200 Kilogramm bei einem Stärkegehalt von 17 bis 19 Prozent stellt; mithin circa 15 Prozent billiger wie der einheimischer Kartoffeln. Trotzdem nahmen die größeren Siedereien Veranlassung und zwar im Hinblick auf die belangreichen Inlandsordres auf raffinirte Syrups den Einkaufspreis für Rohstärke von neuem um 50 Pfennig zu erhöhen, in der Erwartung, die Produzenten hierdurch anzuspornen, den Betrieb mehr zu forciren. Inwieweit dies gelingt, wird die nächste Zukunft lehren. Prima grobkörnige Stärke und notorisch gutes Primamehl waren kaum zu den zuletzt gemeldeten Preisen plazirbar, obgleich die Haltung scheinbar eine unverändert feste war. Für untergeordnete resp. abfallende Qualitäten zeigte sich nur vereinzelt Interesse, während wiederum für Sekunda Sorten Stärke und Mehl der Begehr ein dem Angebot überlegener blieb. Der Handel in Stärke-Syrups, weniger in Zuckers war ein überaus lebhafter, ohne daß hieraus aber eine weitere Preiserhöhung derselben resultirt. Dextrine sind als fortdauernd vernachlässigt zu bezeichnen. Der Export hielt sich völlig reservirt, so daß mithin nur das Inland und dies auch nur schwach periodisch mit Aufträgen am Markt erscheint. — Die märkischen, schlesischen, posenschen, pommerschen, ost- und westpreußischen Fabriken notiren: Ia. chemisch reine Kartoffelstärke, Hordenwaare, wie Ia. Mehl in gleicher Beschaffenheit bis 20 Prozent Wassergehalt je nach der Entfernung der Stationen inklusive exportfähiger Emballage, disponibel Mark 23,00 bis 23,50. Ia. Kartoffelstärke und -Mehl ohne Garantie des Wassergehalts und der chemischen Reinheit resp. mechanisch getrocknete Qualitäten do. disponibel M. 22,25—22,50, abfallende Sorten do. M. 21,50—22, sekunda do. Mark 20—21,00, tertia Mark 18,00—19 nom. Schlammstärke M. 12 nominell. Die mitteldeutschen Fabriken notiren für Ia. Kartoffelstärke und Mehl disponibel M. 24,00—24,50. Ab Bahn und Wasserstationen der Mark, der Spree oder Warthe und Netze &c. bezahlte man für blaßrothe sandfreie Fabrik-Kartoffeln M. 36,00, für rothe und Champions 33—34, für weiße M. 30—32. Alles per 1200 kg resp. 1250 kg bei größeren Partien erste Kosten netto Kasse. Die in Frankfurt an der Oder und im dortigen Regierungsbezirk domizilirenden Syrups- und Stärkezucker-Fabriken bezahlten für: Rohe reingewaschene Kartoffelstärke in Käufers Säcken bei $2\frac{1}{2}$ Prozent Tara bahnamtliches Verladungsgewicht disponibel Mark 12,25, November Mark 12,25 netto Kasse pr. 100 kg franko Fabrik Frankfurt a. O. — Berlin notirt: Ia. zentrifugirte chemisch reine Kartoffelstärke, auf Horden getrocknet, mit 20 Proz. Wassergehalt disponibel Mark 23,50, Ia Mehl M. 23,50, superior prima Mehl C. A. K. M. 25,50, Ia Mehl, mechanisch getrocknet oder chemisch gebleichte Qualitäten do. loko Mk. 23,00, Mittel- und abfall. Qualitäten M. 22,50. Sekundastärke und Mehl Mark 21,50, IIIa 18—19 fehlt. Trockene Schlammstärke M. 12,00 nom. Alles per 100 kg brutto inkl. Sack netto Kasse; prima wasserheller Capillair- und Krystallsyrup C. A. K. Exportwaare in neuen eisenbändigen Tonnen von ca. 400 kg Inhalt disponibel und November M. 28,50, in marktgängiger Konsistenz C. A. K. und analoge Qualitäten disponibel u. November M. 27,50, do. prima weißer unraffinirter Stärkesyrup do. M. 27,00, Ia strohgelber Stärkesyrup C. A. K. disponibel und November M. 26,50, Ia blonder Stärkesyrup in alten und neuen Tonnen loko M. 26,00, prima raffinirter Capillair-, Brau- und Traubenzucker in Kisten C. A. K. und analoge Marken disponibel und November M. 27,50, Ia weißer Stärkezucker in Kisten C. A. K. und analoge Sorten disponibel und November Mark 27,00, geraspelt in Säcken beide Qualitäten M. 1,00 per 100 kg höher, farbige Qualitäten loko und Lieferung M. 25,00—26.

Bromberg, 15. November. (Amtlicher Bericht der Handelskammer.) Weizen: gute, gesunde Mittelqualität 178 — 188 Mk., feinster über Notiz. — Roggen je nach Qualität 160—172 Mk., feinster über Notiz. — Gerste unveränd. nach Qual. 135—146 Mk., gute Brauwaare 147—154 Mk. — Futtererbsen 125—135 Mk., Kocherbsen 145—152 Mk. — Hafer je nach Qualität 125—135 Mk. — Spiritus 50er Konsum 58,75 Mk., 70er 39,50 Mark.

Breslau, 15. Novbr. (Amtlicher Produkten-Börsen-Bericht.) Roggen per 1000 Kilogramm —. Gek. —,— Ctr., abgelaufene Kündigungsscheine. — Per November 180,00 Gd., November-Dezbr. —,—, Dezbr.-Januar —,—, April-Mai 167 Br. — Hafer (per 1000 Kilogr.) —. Per November 131,00 Gd., November-Dezember 130,00 Gd., April-Mai 132,00 Gd. — Rüböl (per 100 Kilogramm) —. Per November 62,00 Br., Novbr.-Dezbr. 61,00 Br. — Spiritus (per 100 Liter à 100 Proz.) excl. 50 und 70 M. Verbrauchsabgabe. Per November (50er) 58,30 Br., (70er) 38,70 Gd., Novbr.-Dezbr. 38,70 Gd., April-Mai 39,00 Gd. — Zink. Ohne Umsatz.

Die Börsenkommission.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im November 1890.

Datum Stunde.	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm; 66 m Seehöhe	Wind.	Wetter.	Temp i. Cels. Grad.
15. Nachm. 2	760,3	WSW leis. 3.	bedeckt	+ 8,0
15. Abends 9	758,7	WSW leicht	bedeckt	+ 7,7
16. Morgs. 7	759,5	N stark	bedeckt 1)	+ 6,8
16. Nachm. 2	758,1	NW mäßig	bedeckt	+ 7,9
16. Abends 9	759,4	N stark	heiter	+ 6,1
17. Morgs. 7	760,7	N mäßig	bedeckt 2)	+ 4,7

1) Nachts Regen. 2) Früh schwacher Nebel.

Am 15. Novbr. Wärme-Maximum + 8,3° Cels.
Am 15. " Wärme-Minimum + 5,4° "
Am 16. " Wärme-Maximum + 8,3° "
Am 16. " Wärme-Minimum + 5,5° "

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 15. Novber. Mittags 1,70 Meter
" " 16. " Morgens 1,76 "
" " 17. " Morgens 1.82 "

Heute Nachmittag $1\frac{1}{2}$ Uhr verstarb in Folge Schlaganfalls ganz plötzlich mein guter, innig geliebter Mann, unser herzensguter Vater, Bruder, Onkel, Schwager und Schwiegersohn, der Rittergutsbesitzer u. Premierlieutenant

Theodor Handke,

Ritter des Eisernen Kreuzes,

im 45. Lebensjahre, was mit der Bitte um stilles Beileid tieferschüttert anzeigt im Namen der Hinterbliebenen

Die tieftrauernde Wittwe

Hedwig Handke,

geb. Weise.

Die Beerdigung findet Dienstag, den 18. d. M., Nachmittags 3 Uhr in Schokken, eine Trauerfeierlichkeit vorher im Trauerhause um $\frac{1}{2}$1 Uhr statt.

Kuschewo b. Kirchen Popowo (Prov. Posen), 15./11. 90.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Kurse.

Breslau, 15. Nov. Schwach.

$3\frac{1}{2}$%ige L.-Pfandbriefe 96,90, 4%ige ungarische Goldrente 89,85, Konsolidirte Türken 18,30, Türkische Loose 80,50, Breslauer Diskontobank 107,75, Breslauer Wechslerbank 105,25, Schlesischer Bankverein 124,25, Kreditaktien*) 167,00, Donnersmarckhütte 82,60, Oberschlesische Eisenbahn 90,25, Oppelner Zement 109,50, Kramsta 131,00, Laurahütte 135,00, Verein. Oelfabr. 97,00, Oesterreichische Banknoten 177,00, Russische Banknoten 247,80. *) per ultimo.

Schles. Zinkaktien 200,00, Oberschles. Portland-Zement 121,00, Archimedes —,—, Kattowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb 122,25, Flöther Maschinenbau 121,50.

Frankfurt a. M., 15. Novbr. Effekten-Sozietät (Schluß). Kreditakt. $262\frac{3}{8}$, Franzosen $210\frac{3}{4}$, Lombarden $120\frac{1}{2}$, Galzier $177\frac{3}{8}$, Egypter 96,00, 4% ungar. Goldrente 89,40, 1880er Russen —,—, Gotthardbahn 156,20, Diskonto-Kommundit 212,40, Dresdner Bank 150,00, Laurahütte 133,50, Gelsenkirchen 169,20, Courl Bergwerk —,—, Griechische Monopol-Anleihe —,—, Darmstädter Bank 153,50, Deutsche Bank 156,00. Matt.

Privatdiskont — Prozent.

London, 15. Novbr., Abends. Preußische Consols 104, engl. $2\frac{3}{4}$proz. Consols $94\frac{1}{16}$, konv. Türken $17\frac{7}{8}$, 4proz. konsolid. Russen 1889 (II. Serie) $97\frac{1}{2}$, Italiener $92\frac{1}{4}$, 4proz. ungarische Goldrente $89\frac{1}{2}$, 4proz. unific. Egypter $94\frac{5}{8}$, Ottomanbank $14\frac{5}{8}$, 6proz. konsol. Mexikaner $91\frac{3}{4}$, Silber $47\frac{3}{4}$, Lombarden —, De Beers —, Rio Tinto —, Suezaktien —, Egypter 89.

In die Bank flossen 1 012 000 Pfund Sterl.

Rio de Janeiro, 14. Nov. Wechsel auf London $23\frac{1}{2}$.

Produkten-Kurse.

Köln, 15. Nov. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 19,00, do. fremder loko 22,00, per November 19,65, per März 19,55. Roggen hiesiger loko 17,50, fremder loko 19,25, per November 17,75, per März 17,15. Hafer hiesiger loko 15,00, fremder 17,00. Rüböl loko 64,50, per Mai 59,00.

Bremen, 15 Nov. Petroleum. (Schlußbericht) schwach, Standard white loko 6,35 Br.

Aktien des Norddeutschen Lloyd 146¼ Gd.

Norddeutsche Wollkämmerei 217 Br.

Hamburg, 15. Nov. Zuckermarkt (Nachmittagsbericht.) Rüben-Rohzucker I. Produkt Basis 88 pCt. Rendement neue Usance, frei am Bord Hamburg per Nov. 12,45, per Dez. 12,57½, per März 1891 12,97½, per Mai 13,20. Still.

Hamburg, 15. Nov. Kaffee. (Nachmittagsbericht.) Good average Santos per Novbr. 85½, per Dezbr. 83¼, per März 77½, per Mai 76¼. Ruhig.

Hamburg, 15. Nov. Getreidemarkt. Weizen loko ruhig, holsteinischer loko — —, neuer 184—195. Roggen loko ruhig, mecklenb. loko —, do. neuer 178—188, russischer loko ruhig, 126 bis 130. Hafer ruhig. Gerste ruhig. Rüböl (unverzollt) fest, loko 61. Spiritus fest, per Novbr. 28¾ Br., per Novbr.-Dezbr. 28¼ Br., per Dezember-Januar 28¼ Br., per April-Mai 28¼ Br. Kaffee ruhig. Umsatz 1500 Sack. Petroleum ruhig. Standard white loko 6,45 Br., per Dezember 6,40 Br. Wetter: Regnerisch.

Pest, 15. November. (Produktenmarkt.) Weizen loko flau, per Herbst —,— Gd., —,— Br., Frühjahr 7,99 Gd. 8,01 Br. — Hafer per Herbst — Gd. — Br., Frühjahr 7,37 Gd. 7,39 Br. — Mais per Mai-Juni 91 6,26 Gd. 6,28 Br. — Kohlraps per Aug.-Sept. 1891 13,50 a 13,60. Wetter: Regen.

Paris, 15. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen beh., per November 25,60, per Dezember 25,60, per Januar-April 25,70, per März-Juni 25,90. Roggen ruhig, per November 16,70, per März-Juni 17,20. Mehl beh., per November 58,10, per Dezember 58,10, per Januar-April 58,10, per März-Juni 58,20. Rüböl träge, per November 62,75, per Dezember 63,00, per Januar-April 63,75, per März-Juni 64,00. Spiritus beh., per November 34,25, per Dezember 34,75, per Januar-April 36,00, per Mai-August 38,00. — Wetter: Bedeckt.

Paris, 15. Nov. (Schlußbericht.) Rohzucker 88% beh., loko 33,00 à 33,50. Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 per 100 Kilogramm per November 35,37½, per Dezember 35,50, per Januar-April 36,25, per März-Juni 36,75.

Havre, 15. Nov. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee in Newyork schloß mit 5 Points Baisse.

Rio 4000 Sack, Santos 14 000 Sack. Rezettes für gestern.

Havre, 15. Nov. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee, good average Santos, per Dezember 104,75, per März 1891 98,25, per Mai 96,75. Fest.

Amsterdam, 15. Nov. Bancazinn 56½.

Amsterdam, 15. Nov. Getreidemarkt. Weizen per November —, per März 222. Roggen per März 155 a 156, per Mai 153 a 154 a 155 a 154.

Amsterdam, 15. Nov. Java-Kaffee good ordinary 58¾.

Antwerpen, 15. Nov. Getreidemarkt. Weizen behauptet. Roggen ruhig. Hafer unverändert. Gerste ruhig.

Antwerpen, 15. Nov. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß loko 16¼ bez. und Br., per Novbr. 16¼ Br., per Dezember 16¼ Br., per Januar-März 16⅝ Br. Ruhig.

London, 15. Nov. 96pCt. Javazucker loko 15¼ ruhig, Rüben-Rohzucker loko 12½ ruhig. Centrifugal Kuba —.

London, 15. Nov. An der Küste 2 Weizenladungen angeboten. — Wetter: Schön.

Liverpool, 15. Nov. Baumwolle. (Schlußbericht.) Umsatz 7000 B., davon für Spekulation und Export 500 B. Stetig.

Middl. amerikanische Lieferungen: November 5¼ Käuferpreis, November-Dezember 5¼ do., Dezember-Januar 5¼ do., Januar-Februar $5\frac{19}{64}$ Verkäuferpreis, März-April 5¾ do., April-Mai $5\frac{13}{32}$ do., Mai-Juni $5\frac{29}{64}$ do. Juni-Juli $5\frac{31}{64}$ do., Juli-August $5\frac{23}{64}$ d. Verkäuferpreis.

Newyork, 15. Nov. Waarenbericht. Baumwolle in New-York 9⅝, do. in New-Orleans $9\frac{4}{16}$. Raff. Petroleum 70 Proz. Abel Test in New-York 7,45 Gd., do. in Philadelphia 7,45 Gd., rohes Petroleum in Newyork 7,15, do. Pipe line Certificates per Dezember 71½. Fest. Schmalz loko 6,22, do. Rohe u. Brothers 6,75. Zucker (Fair refining Muscovados) 4⅞ nom. Mais (New) Dezbr. 57. Rother Winterweizen loko 100¼. — Kaffee (Fair Rio-) 19¼. Mehl 3 D. 65 C. Getreidefracht 3. Kupfer per Dezbr. nominell. Weizen per Novbr. 98½, per Dezember 99½, per Mai 104⅝. — Kaffee Rio Nr. 7, low ordin. per Dezember 16,75, per Februar 15,27.

Newyork, 14. Novbr. Baumwollen-Wochenbericht. Zufuhren in allen Unionshäfen 281 000 B. Ausfuhr nach Großbritannien 105 000 Ballen, Ausfuhr nach dem Contingent 104 000 Ballen. Vorrath 641 000 Ballen.

Der Werth der in der vergangenen Woche eingeführten Waaren betrug 10 616 123 Doll. gegen 12 351 316 Doll. in der Vorwoche, davon für Stoffe 1 809 206 Doll. gegen 1 878 170 Doll. in der Vorwoche.

Berlin, 16. Nov. Wetter: Schön.

Newyork, 15. Nov. Rother Winterweizen per November — D. 98½ C. per Dezember — D. 99½ C.

Fonds- und Aktien-Börse.

Berlin, 15. Nov. Die heutige Börse eröffnete in matter Haltung und mit zumeist niedrigeren Kursen auf spekulativem Gebiet. Die von den fremden Börsenplätzen vorliegenden Tendenzmeldungen lauteten gleichfalls ungünstig; außerdem gab die Lage des internationalen Geldmarktes heute wieder Grund zur Verstimmung. Die Kontremine ging mit umfangreichen Abgaben vor, denen sich Realisationen zugesellten, sodaß die Kurse anfangs weiter nachgaben. Vorübergehend machte sich im Laufe des Verkehrs eine leichte Befestigung bemerklich, die auch zu etwas größerer geschäftlicher Regsamkeit führte, doch trat bald wieder eine neue Abschwächung hervor.

Der Kapitalsmarkt erwies sich ziemlich behauptet für heimische solide Anlagen, während fremde, festen Zins tragende Papiere schwach lagen.

Der Privatdiskont wurde mit 5¼ Prozent um ⅛ Prozent höher als gestern notirt.

Auf internationalem Gebiet setzten österreichische Kreditaktien etwas niedriger ein und schlossen nach kurzer Befestigung wieder schwächer. Dieser Bewegung folgten auch Franzosen und Lombarden; letztere, wie auch Warschau-Wien, Galizier, Elbethalbahn zu schwächeren Notirungen mäßig belebt, schweizerische Bahnen ziemlich behauptet.

Inländische Eisenbahnaktien schwächer und ruhig; Marienburg-Mlawka und Ostpreußische Südbahn matter, Lübeck-Büchener behauptet.

Bankaktien lagen schwach, die spekulativen Devisen durchschnittlich matter und nur periodisch etwas befestigt und lebhafter.

Industriepapiere ruhig, Montanwerthe anfangs schwach, dann fester und lebhafter.

Produkten-Börse.

Berlin, 15. Nov. An der Getreidebörse war das Geschäft heute ziemlich ruhig. **Weizen** eröffnete etwas niedriger, nur der November-Dezembertermin lag fest; später trat auch für die übrigen Termine eine Erholung ein. **Roggen** war anfänglich ebenfalls niedriger, doch zeigte sich später bessere Deckungsfrage, so daß die Preise etwas über gestrigen Schlußwerth stiegen. **Hafer** bei stillem Geschäft nahe Termine bevorzugt und reichlich 1 M. höher. **Roggenmehl** war anfänglich schwach und schließt befestigt. **Rüböl** niedriger. **Spiritus** still, aber in fester Haltung. Es entwickelte sich auf die schwache Bestandziffer pr. 1. November hin nach Schluß des offiziellen Verkehrs ein lebhaftes Geschäft zu 30 bis 40 Pf. höherem Preise.

Weizen (mit Ausschluß von Rauhweizen) per 1000 Kilogramm. Loko geschäftslos. Termine still. Gekündigt — Tonnen. Kündigungspreis — M. Loko 180—195 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 192 Mark, gelb. neumärk. — ab Bahn bez., gelb. uckermärk. — ab Bahn bez., per diesen Monat 193,5—194 bez., per November-Dezember 191,25—,75 bez., per Dezember-Januar —, per März-April —,—, per April-Mai 191,5—190,75—191,5 bez., per Mai-Juni 192,25—,50 bezahlt.

Roggen per 1000 Kilogramm. Loko fest. Termine schließen fest. Gekündigt — Tonnen. Kündigungspreis — M. Loko 178—186 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 184 M., inländ. guter —,— ab Bahn bez., mittel —,— ab Boden bez., per diesen Monat 185,25—185—185,5 bez., per November-Dezember 177,75—177,5—178,5 bez per Dezember-Januar —,—, per Januar-Februar 1891 —,— bez., per April-Mai 168—167,5—168,25 bezahlt, per Mai-Juni —.

Gerste per 1000 Kilogramm. Fest. Große und kleine 137 bis 205 M. nach Qualität. Futtergerste 138—154 M.

Hafer per 1000 Kilogramm. Loko fester. Termine höher. Gekündigt 50 Tonnen. Kündigungspreis 143,45 M. Loko 138 bis 154 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 141 M., pommerscher, preußischer und schlesischer mittel bis guter 140—145, feiner 146 bis 152 ab Bahn bez., per diesen Monat 143—143,5 bez., per Nov.-Dezember 141,5—142,25 bez., per Dezember-Januar —, per Febr.-März —,—, per April-Mai 140,25 bez., per Mai-Juni —.

Erbsen per 1000 Kg. Kochwaare 160—200 M., Futterwaare 150—154 M. nach Qualität.

Roggenmehl Nr. 0 und 1 per 100 Kg. brutto incl. Sack. Termine schließen fest. Gekündigt — Sack. Kündigungspreis — M., per diesen Monat 24,95—25,10 bez., per Nov.-Dezember 24,40—,60 bez., per Dezember-Januar 24,30—,45 bez., per Januar-Februar 1891 —,—, per Februar-März —,—, per April-Mai 1891 23,40 bis ,45 bezahlt.

Trockene Kartoffelstärke per 100 Kg. brutto incl. Sack. Loko 23,00 M., per diesen Monat — M.

Feuchte Kartoffelstärke per diesen Monat — M., per Nov.-Dezember — M.

Kartoffelmehl per 100 Kilogr. brutto incl. Sack. Loko 23,00 M.

Rüböl per 100 Kilogramm mit Faß. Flauer. Gekündigt — Ztr. Kündigungspreis — M. Loko mit Faß — bez., loko ohne Faß — bez., per diesen Monat 59,7—58,6 bez., per November-Dezember 58,2—58 bezahlt, per Dezember-Januar —, per April-Mai 57,2—57—57,1 bezahlt.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe per 100 Ltr. à 100 Proz. = 10 000 Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis — M. Loko ohne Faß 59,7 bez., per diesen Monat —, per September-Oktober —.

Spiritus mit 70 M. Verbrauchsabgabe per 100 Ltr. à 100 Proz. = 10 000 Ltr. Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis — M. Loko ohne Faß 40,4—,3 bez.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe per 100 Liter à 100 Proz. = 10 000 Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis — M. Loko mit Faß —, per diesen Monat —, per Okt.-November — bez.

Spiritus mit 70 Mark Verbrauchs-Abgabe. Fester. Gekündigt 100,000 Liter. Kündigungspreis 39,4 Mark. Loko mit Faß — M., per diesen Monat 39,5—,3—,5 bez., per Novbr.-Dez. 39,4—,2—,5 bez., per Dez.-Januar 39,3—,1—,3 bez., per Januar-Februar 1891 — bez., per April-Mai 40,1—39,9—40,2 bez., per Mai-Juni 40,3—,1—,4 bezahlt, per Juni-Juli 40,9—,8—,9 bez., per Juli-August 41,4—,3—,5 bez., per August-September 41,8—,7 bis 41,9 bezahlt.

Weizenmehl Nr. 00 27,5—26,00, Nr. 0 25,75—24,25 bez. Feine Marken über Notiz bezahlt. Guter Begehr.

Roggenmehl Nr. 0 u. 1 25,25—24,75, do. feine Marken Nr. 0 u. 1 26,50—25,25 bezahlt, Nr. 0 1,50 M. höher als Nr. 0 und 1 per 100 Kilo Br. inkl. Sack. Rege Frage.

Feste Umrechnung: 1 Livre Sterl. = 20 M. 1 Doll = 4¼ M. 1 Rub. = 3 M. 20 Pf., 7 fl. südd. W. = 12 M. 1 fl. österr. W. = 2 M. 1 fl. holl. W. = 1 M. 70 Pf., 1 Franc oder 1 Lira oder 1 Peseta = 80 Pf.

Bank-Diskonto		Wechsel v. 15.	
Amsterdam	2½	8 T.	168,20 bz
London	5	8 T.	20 405 bz
Paris	3	8 T	80,45 G.
Wien	4½	8 T.	176,30 bz
Petersburg	6	3 W.	246,30 bz
Warschau	6	8 T.	246,75 bz

In Berlin 5½. Lombard 6 u. 6½.

Geld, Banknoten u. Coupons.	
Souvereigns	
20 Francs-Stück	16,12 G.
Gold-Dollars	4,18 B.
Engl. Not. 1 Pfd. Sterl.	20,41 bzG.
Franz. Not. 100 Frcs.	80,45 bz
Oestr. Noten 100 fl.	176,80 bz
Russ. Noten 100 R.	247,00 bz

Deutsche Fonds u. Staatspap.		
Dtsche. R.-Anl.	4	105,80 bzB.
do. do.	3½	97,75 bz
do. do.	3	86,30 bz
Prss. cons. Anl.	4	104,90 bz
do. do.	3½	97,60 B.
do. do.	3	86,30 B.
Sts.-Anl. 1868	4	101,00 bz
Sts-Schld-Sch.	3½	99,75 bz
BerlStadt-Obl.	3½	96,00 bz
do. do. neue	3½	97,25 G.
Posener Prov.-Anl.-Scheine	3½	
Pfandbriefe: Berliner	5	
do.	4½	110,00 bz
do.	4	103,30 bz
do.	3½	96,70 bz
Ctrl.Ldsch	4	103,25 bz
do. do.	3½	96,10 3½ 85,4[illegible]
Kur. u Neu-mrk. neue	3½	96,90 bz
do.	4	
Ostpreuss	3½	96,00 bzG.
Pommer.	3½	96,75 bz
do.	4	
Posensch.	4	100,70 bzG.
do.	3½	96,60 bz
Schl. altl.	3½	97,25 bz
do. do.	4	
ldschl.LtA.	3½	96,60 G.
do.	4	
do. do. neu	3½	96,60 G.
do. do I. II.	4	
Wstp Rittr	3½	96,10 G.
do. neul. II.	3½	96,25 B.
Renten: Pommer.	4	102,00 bz
Posensch.	4	102,05 bz
Preuss.	4	102,00 bz
Schles.	4	102,00 bz
Bad. Eisenb.-A.	4	
Bayer. Anleihe	4	104,90 G.
Brem. A. 1890	3½	96,75 B.
Hmb.Sts. Rent.	3½	
do. do. 1886	3	85,40 G.
do. amortAnl.	3½	
Sächs. Sts. Anl.	4	
do. Staats-Rnt	3	86,75 G.
Prss. Präm-Anl	3½	171,50 bz
H.Pr.-Sch.40T.	—	326,50 bz
Bad Präm.-An.	4	137,00 bz
Bayr. Pr.-Anl.	4	138,50 bz
Brnsch 20 T.L.	—	104,25 bz
Cöln-M. Pr.-A	3½	137,50 bz B.
Dess. Präm.-A.	3½	
Ham. 50 T.-L.	3	135,00 bz
Lüb. 50 T.-L.	3½	132,00 bz
Mein. 7 Guld-L.	—	27,00 G.
Oldenb. Loose	3	129,10 bz

Ausländische Fonds.		
Argentin. Anl.	5	79,2[illegible] kl. 81,90
do. do.	4½	68,70 kl. 68,70
Bukar.Stadt-A.	5	97,40 kl. 97,40
Buen. Air.G.-A.	5	80,00 kl. 81,00
Chines. Anl.	5½	1[illegible]0,00 bz
Dän. Sts.-A. 86.	3½	94,00 bzB.
Egypt. Anleihe	3	89,75 bz
do. do.	4	97,00 kl. 96,60
do. do.		
do. do.	3½	89,75 bz
Finnländ. L.	—	60,9[illegible] bz
Griech. G.-A	5	89,10 bzG.
do. neue	4	70,00 kl. 70,50
Italien. Rente	5	92,50 kl. 92,60
Kopenh. St.-A.	3½	
Lissab.St.A.I.II.	4	77,25 kl. 77,75
Mexikan. Anl.	6	93,50 kl. 96,2[illegible]
Mosk. Stadt-A.	5	76,90 bz
Norw.Hyp-Obl	3½	98,00 bz
do. Conv.A.88	3	
Oest. G.-Rent	4	94,90 kl. 95,20
do. Pap.-Rnt.	4⅕	78,00 G.
do. do.	5	89,10 G.
do. Silb.-Rent.	4⅕	77,90 kl. 77,9[illegible]
do. 250 Fl. 54.	4	120,00 bzG.
do. Kr. 100(58)	—	330,10 G.
do. 1860er L.	5	124,00 bzB.
do. 1864er L.	—	328,00 G.
PesterStadt-A.	6	87,40 kl. —,—
Poln.Pf-Br.I-IV	5	72,80 bz
do.Liq.-Pf.-Br.	4	68,90 G.
Portugies. Anl. 1888—89	4½	88,50 bzG.
Raab-Gr.Pr.-A.	4	103,60 bzG.
Röm. Stadt-A.	4	88,50 G.
do. II. III. IV.		84,25 bzG.
Rum. Staats-A.	4	
do. do. Obl.	6	101,30 kl. 101,30
do. fund. Obl.	5	100,90 kl. 101,25
do. do. amort.	5	98,90 kl. 99,20
Rss.Engl.A. 1822 (1 Pfd. Stl. gl. 20 M.)	5	118,50 bz G.
do. 1859	3	87,75 kl. —,—
cons. 1871		
do. 1872		
do. 1873		
do. 1875	4½	101,25 kl. 102,60
do. 1889	4	
do. 1880	4	98,10 bz
Russ. Goldrent	6	109,20 G
do 1884 stpfl.	5	106,50 bz
I. Orient 1877	5	
II. Orient 1878	5	78,70 bz
III. Orient 1879	5	81,10 bz
Nikolai-Obl.	4	98,20 kl. 98,20
Pol.Schatz-O.	4	95,00 kl. 92,50
Prä.-Anl. 1864	5	178,00 B.
do. 1866	5	164,50 G.
Bodkr.-Pfdbr.	5	109,25 bz B.
do. neue	4½	102,20 bzG.
Schwedische	4½	
Schw.d. 1886	3½	
do. 1888	3	86,00 G.
Schw. Hyp.-Pf.	4½	101,00 bz
Serb.Gld-Pfdb.	5	92,50 G
do. Rente	5	88,00 bzG.
do. do. neue	5	88,10 bzG.
Stockh. Pf. 87.	4	99,25 bzB.
do. St.-Anl. 87	3½	
Span Schuld	4	
Türk.A. 1865 in Pfd. Sterl. cv.	1	
do. do. B.	1	23,10 bzG.
do. do. C.	1	18,20 bzG.
do. do. 90	4	73,9 bz
Trk. 400 Frc.-L.	—	79,40 bz
do. EgTrib-Anl	4½	96,00 B.
do. Tabk-Regie	4	
Ung. Gld-Rent.	4	89,75 kl. 90,50
do. Gld.-Inv.-A.	5	103,00 G.
do. do do.	4½	100,30 bzG.
do. Papier-Rnt.	5	87,10 bz
do. Loose	—	255,25 G.
do. Tem-Bg.-A.	5	
Wiener C.-Anl.	5	105,75 G.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.		
Aachen-Mastr.	2⅝	67,30 bz
Altenbg.-Zeitz	8 1/15	179,80 bz
Crefelder	4½	100,90 B.
Crefld-Uerdng	0	34,00 B.
Dortm.-Ensch.	3¾	89,50 bz
Eutin-Lübeck	1½	51,70 bz
Frnkf.-Güterb.	½	90,40 bz
Ludwsh.-Bexb.	9⅘	226,00 G.
Lübeck-Büch.	7¾	164,30 bz
Mainz-Ludwsh	4⅔	116,10 bz
Marnb.-Mlawk.	⅓	58,60 bz
Meckl Fr.Franz		
Ndrschl.-Märk.	4	100,10 bzG.
Ostpr. Südb.	3	85,75 bz
Saalbahn	⅓	38,75 B.
Stargrd-Posen	4½	102,10 bzG.
Weimar Gera	0	20,60 G.
Werrabahn	3	75,60 bz
Albrechtsbahn	1	35,25 B.
Aussig-Teplitz	18½	430,00 G.
Böhm. Nordb.	7	
do. Westb.	7½	
Brünn. Lokalb.	5½	78,00 bz
Buschtherader	8	210,30 B.
Canada Pacifb.	3	72,10 bz
Dux-Bodenb.	7½	237,00 bz
Galiz. Karl-L.	4	90,00 B.
Graz Köflach	7	116,50 bz
Kaschau-Od.	4	75,00 bz
Kronpr. Rud.	4¾	89,00 bzG.
Lemberg-Cz.	6¾	101,00 bzB.
Oesterr. Franz.	2,70	
do. Lokalb.	4	71,90 bz
do. Nordw.	4¾	96,50 bz
do. Lit.B.Elb.	5½	100,25 G.
Raab-Oedenb.	½	30,40 bzG.
Reichenb.-P.	3,81	76,25 bz
Südöstr. (Lb.)	1⅗	62,00 bz
Tamin-Land	0	2,30 G.
Ungar.-Galiz.	5	
Balt. Eisenb.	3	68,75 bzB.
Donetzbahn	5	
Ivang. Domb.	5	102,50 bz
Kursk-Kiew	10,44	
Mosco-Brest	3	
Russ. Staatsb.	5	
do. Südwest.	5⅔	84,60 bz
Warsch-Teres	5	102,10 G.
do. Wien.	15	229,75 B.
Weichselbahn	5	
Amst.-Rotterd.	6⅖	156,50 G.
Gotthardbahn	7⅕	
Ital. Mittelm.	5½	
Ital. Merid.-Bah	7⅕	
Lüttich-Lmb.	0,45	23,50 bzG.
Lux. Pr. Henri	2,30	61,90 bzG.
Schweiz. Centr	6⅗	
do. Nordost	6	
do. Unionb.	5	
do. Westb.		
Westsicilian.	4	

Eisenb.-Stamm-Priorität.		
Altdm-Colberg	4½	
Bresl-Warsch.	2¼	55,25 bzB.
Czakat.-St.-Pr.	5	101,40 bzG.
Dux-BodnbAB.		
Paul-Neu-Rup.	4½	
Prignitz	4½	
Szatmar-Nag.	5½	84,50 bz
Dortm.-Ensch.	4½	111,40 bz
MarienbMlawk	5	109,80 bz
Mecklb. Südb.	4	32,50 bz
Ostpr. Südbah	5	113,00 bzG.
Saalbahn	5	110,75 G.
Weimar-Gera	3⅓	98,25 bz

Eisenb.-Prioritäts-Obligat.		
BrslSchwFrb H		
do. Lit. K.		
do. do. 1876		
Bresl.-Warsch	5	
Mz Ludwh 68/9	4	100,90 bz
do. 81	4	
Meckl Fr.Franz	3½	
Nied-Märk III.S		
Oberschl.Lit.B	3½	
do. Lit. E	3½	
do. Em.v.1879	4½	
do Niedrs Zwg	3½	
do (StargPos)	4	
OstprSüdb I-IV	4½	
Rechte Oderuf		
Albrechtsb gar	5	
BuschGold-Ob	4½	
Dux-Bodenb. I.	5	91,10 G.
Dux-PragG-Pr.	5	106,25 G.
do.	4	99,60 [illegible] G.
Franz.-Josefb.	4	85,70 B.
Gal KLudwg. g.	4½	86,90 G.
do. do. 1890	4	83,75 G.
Kasch-Oderb. Gold-Pr.g.	4	97,10 G.
Kronp Rudolfb	4	82,70 bz
do. Salzkammg	4	99,90 G.
Lmb Czernstfr	4	78,50 B.
do. do. stpfl.	4	72,50 G.
Oest. Stb. alt,g	3	82,90 B.
do. Staats-I.II	5	106,75 bzB.
do. Gold-Prio.	4	100,10 bz
do. Lokalbahn	4½	83,60 bz
do. Nordwestb	5	93,00 B.
do. NdwB.G.-Pr	5	106,40 G.
do. Lt. B. Elbth.	5	
Raab-Oedenb. Gold-Pr.	3	69,30 B.
Reichenb.-Prior. (SNV)	5	
do. Gold-Prior.	5	
Südost. B. (Lb.)	3	66,30 et bzG.
do. Obligation.	5	103,80 bz
do. Gold-Prior.	4	98,75 G.
Chark.-Asow gar		
Chark.Krem.gar.	5	99,90 kl. —,—
Gr.Russ.Eis.gar.	3	—,— kl. 80,00
Jelez-Orel gar.		
Jelez-Woron. g.		
Ivang.-Dombr. g.	4½	100,30 bz
Kozlow-Wor. g.	4	91,80 bz
Kursk-Chark. 89	4	92,70 bz
do. Chark.As.(O)	4	91,90 bz
do. (Oblig.) gar.		
Kursk-Kiew conv	4	92,70 G.
Losowo-Sebast.	5	97,70 bz
Mosco-Jaroslaw	5	76,20 bz
do. Kursk gar.	4	88,25 G.
do. Rjäsan gar.	4	93,90 bz
do. Smolensk g.	5	100,25 kl. —,—
Orel-Griasy conv	4	91,75 bz
Poti-Tiflis gar.	5	
Rjäsan-Koslow g	4	92,60 bz
Rjaschk-Moroz g	5	100,30 bz
Rybinsk-Bolog.	5	96,10 ll. 91,70
Schuja-Ivan. gar.	5	100,25 kl. —,—
Südwestb. gar.	4	94,50 bz
Transkaukas. g.	3	82,50 kl. 82,50
Warsch.-Ter. g.	5	101,10 kl. 101,10
Warsch-Wien II.	4	95,60 bz
Wladikawk. O. g.	4	93,30 G.
Zarskoe-Selo	5	
Ital. Eisenb.-Obl.	3	56,50 kl. 56,70
Serb. Hyp.-Obl.	5	91,90 bz
do. Lit. B.	5	89,30 bzG.
Süd-Ital. Bahn	3	61,40 kl. —,—
Central-Pacific	5	
Illinois-Eisenb.	4	
Manitoba	4½	97,00 B.
Northern Pacific	6	111,50 bz
San Louis-Francisco	6	
Southern Pacific	6	110,00 B.

Hypotheken-Certifikate.		
Danz. Hypoth.-Bank	3½	
Dtsche. Grd.-Kr.-Pr. I	3½	110,10 G.
do. do. II.	3½	106,75 B.
do. do. III. abg.	3½	96,80 bz
do. do. IV. abg.	3½	96,40 G.
do. do. V. abg.	3½	93,25 G.
do. Hp. B. Pf. IV.V.VI.	5	111,00 bzG.
do. do.	4	100,50 bzG.
do. do.	3½	94,00 G.
Hmb.Hyp.Pf.(z.100)	4	100,50 bz
do. do. (rz.100)	3½	94,25 bz
MeiningerHyp Pfdbr.	4	100,00 bzG.
do. Pr.-Pfdbr.	4	133,50 B.
Pomm. Hypoth.-Akt.-	4	
Bank-Pfandbriefe IV	4	100,50 bzG.
Pomm. Vorzugs-Akt.	4	101,50 G.
PrB.-Cr.unkb (rz 110)	5	113,50 G.
do. Sr.III.V.VI.(rz100)	5	107,60 G.
do. do. (rz.115)	4½	114,10 G.
do. do. X. (rz.110)	4½	110,00 G.
do do. (rz.100)	4	100,30 B.
Pr.Centr.-Pf.(rz.100)	4	100,60 bz
do. do. (rz.100)	3½	94,90 bz G.
do. do. kündb.	4	
Pr. Centr.-Pf. Com-O	3½	94,00 bzG.
Pr.Hyp.-B. I. (rz.120)	4½	112,50 bz G.
do. do. VI. (rz.110)	5	109,00 G.
do. div.Ser.(rz.100)	4	101,00 bz G.
do. do. (rz.100)	3½	95,20 bz
Prs. Hyp.-Vers.-Cert.	4½	100,00 G.
do. do. do.	4	100,75 bz
do. do. do.	3½	94,50 G.
Schles.B.-Cr(rz,100)	4	100,10 bz G.
do. do. (rz.100)	3½	94,80 bz
Stettin, Nat.-Hyp.-Cr.	5	103,50 G.
do. do. (rz.110)	4½	103,00 G.
do. do. (rz.110)	4	100,10 G.
do do (rz.100)	4	99,00 bzG.

Bankpapiere.		
B.f.Sprit-Prod.H	2⅓	68,10 G.
Berl. Cassenver.	6	136,00 bzG.
do. Handelsges.	12	157,75 bz
do. Maklerver.	10	136,00 bzG.
do. Prod-Hdbk.	—	
Börsen-Hdlsver.	12	171,10 bz G.
Bresl. Disc.-Bk.	7	107,70 bzB.
do. Wechslerbk.	7	105,90 bz
Danz. Privatbank	8¼	
Darmstädter Bk.	10½	
do. do. junge	10½	154,90 bz
Deutsche Bank	10	158,60 bz
do. Genossensch	8	129,00 B.
do. Hp.Bk. 60pCt.	6¼	111,25 bzG.
Disc.-Command.	14	215,10 bzG.
Dresdener Bank	11	152,25 bz
Gothaer Grund-creditbank	0	81,90 n.92,10
Internat.-Bank	9	111,00 bzG.
Königsb. Ver.-Bk	6	105,20 bz
Leipziger Credit	12	202,00 G.
Magdeb. Priv.-Bk	5⅔	109,[illegible]0 bz G.
Maklerbank	9	124,60 G.
Mecklenb. Hyp. u. Wechs.	7½	130,00 bzG.
Meininger Hyp.-Bank 50 pCt.	5	103,40 bzG.
Mitteld. Crdt.-Bk.	7	109,30 G.
Nationalbk. f. D.	10	128,10 bz
Nordd. Grd.-Crd.	0	81,00 bzG.
Oester. Credit-A.	10⅝	167,00 bz
Petersb. Disc.-Bk	19	
do. Intern. Bk.	15	
Posen. Prov.-Bk.	6	114,50 B.
Pr. Bodencr.-Bk.	6½	120,75 bzG.
do. Cnt-Bd. 50pCt	10	154,30 bz
do. Hyp.-Akt.-Bk.	6½	121,00 bzG.
do. Hyp. V. A. G. 25 pCt.	8	1[illegible]9,25 G.
do. Immob.-Bank 80 pCt.	7⅓	363,00 B.
do. Leihhaus	10	116,00 G.
Reichsbank	7	144,00 bzG.
Russische Bank	6⅕	79,90 bz
Schles. Bankver.	8	124,50 G.
Warsch Comrzb.	9	96,50 bz
do. Disconto	8¼	

Industrie-Papiere.		
Allg. Elekt.-Ges.	10	195,50 bzG.
Anglo Ct. Guano	12½	150,50 bzG.
Bauges. Berl.-Charl.	4	121,00 bzG.
Bauges. City St.-Pr.	5	
Bauges. Dtsche. Bau.	3⅓	84,20 bzG.
Bauges. Hann. St.-P.	4	75,50 G.
Bauges. Humb.	8	122,10 G.
Moabit	7	115,00 bzG.
Passage	5½	
U. d. Linden	0	22,50 bz G.
Berl. Elektr-W.	10	199,10 bzG.
Berl. Lagerhof	0	81,00 G.
do. do. St.-Pr.	5	115,50 B.
Ahrens Br., Mbt	—	70,00 bzG.
Berl. Bock-Br.	—	79,75 bz
Schultheiss-Br	16	275,00 G.
Bresl. Oelw.	4¾	96,10 G.
Deutsch. Asph.	3	72,00 G.
Dynamit Trust.	8½	158,75 bz
Erdmannsd. Sp	6½	95,00 bz
Fraust. Zucker	—	111,60 B.
Glauz. do.	8⅔	110,00 G.
GummiHarbg.-Wien	29	269,75 G.
do. Schwanitz	14½	202,25 G.
do Voigt Winde	6	130,00 G.
do. Volpi Schlüt	6⅓	106,50 G.
Hemmoor Cem	13	143,00 bzG.
Köhlm. Strk.	—	229,[illegible]0 G.
Körbisdf-Zuck.	5	103,50 B.
Löwe & Co.	18	305,00 bzG.
Bresl. Linke	12	170,50 bz
do. Hofm.	12	170,00 G.
Germ-Vrz.-Akt	—	1[illegible]5,25 bzG.
Görlitz cv.	13	150,00 G.
Görl. Lüdr.	13	159,30 bz
Grusonwrk.	—	154,75 bzG.
H. Paucksch.	8	
Schwarzkopff.	16	254,75 bzG.
Stettin. Vulk.-B	0	109,75 G.
Sudenburg	20	278,50 G.
O.-Schl. Cham.	10	
do. Portl.-Cem	10	120,60 G.
Oppeln Cem-F.	7	108,00 B.
do. (Giesel)	10	124,00 B.
Gr. Berl. Pferdb	12½	256,50 bz
Hamb. Pferdeb	5	125,00 G.
Potsd. cv Pfdrb	5½	[illegible]33,00 a 33,00
Posen. Sprit-F.	4	
Rositzer Zuck.	7	8[illegible],60 G.
Schles. Cem.	14½	147,1[illegible] G.
StettBred. Cem	7	133,25 G.
do. Chamott.	25	363,00 bzG.
Bgw. u. H.-Ges.		
Aplerbecker	12	180,25 bzG.
Berzelius	6½	12[illegible],60 G.
Bismarckhütte	18	174,00 G.
BochGussst-F.	—	154,50 B.
Donnersmrck	4	1[illegible]7,50 a 82,50
Dortm. St-Pr.A	—	84,75 bz
Gelsenkirchen	7	170,75 bz
Hibernia	8½	176,50 a 61,00
Hörd St.-Pr.-A.	—	73,25 bz G.
Inowracl. Salz	0	41,[illegible] bzG.
König u. Laura	11	136,00 bzB.
Lauchham. cv.	13	139,75 a 10[illegible],00
Louis. TiefStPr	—	14[illegible],00
Oberschl. Bd.	6	91,00 bz
do. Eisen-Ind.	14	1[illegible]3,75 G.
Redenh. St.-Pr.	7	87,75 G.
Riebeck. Mont.	15	181,00 bzG.
Schles. Kohlw.	0	58,60 bzG.
do. Zinkhütt.	13	199,00 bz
do. do. St.-Pr.	13	198,75 G.
Stolb. Zk.-H.	2½	69,00 bzG.
do. St.-Pr.	7½	32,00 bz
Tarnowitz cv.	0	21,40 bz
do. do. St.-Pr.	7	78,50 bzG.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. (A. Röstel) in Posen